



# MARKTGEMEINDE GASTERN

3852 Gastern, Hauptstraße 19, Bezirk Waidhofen a.d.Thaya, Land Niederösterreich  
Tel.: 02864/2338, Fax: DW12, E-mail: [gemeinde@gastern.gv.at](mailto:gemeinde@gastern.gv.at), [www.gastern.gv.at](http://www.gastern.gv.at)  
Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.30 – 19.00 Uhr

---

## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gastern hat in seiner Sitzung am 26. März 2024 folgende

### FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007  
für den Friedhof der Marktgemeinde Gastern

beschlossen:

#### § 1

##### Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle bzw. Leichenkammer
- f) Zuschlag für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle  
(ausgenommen lit. e) an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag

#### § 2

##### Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr (für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, Kuben und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei Grüften mit der Möglichkeit der Verlängerung wie bei den übrigen Grabstellen) beträgt:

a) für die Friedhofsteile A, B und C

|  |            |
|--|------------|
| für Familiengräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen ..... | € 120,00   |
| für Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen ..... | € 200,00   |
| für Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen .....         | € 660,00   |
| für Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen .....         | € 1.200,00 |

b) für den Friedhofsteil D und E

|   |   |          |
|---|---|----------|
| für eine Erdgrabstelle im Teil D .....                                | € | 300,00   |
| für einen Kubus bis zu 4 Urnen im Teil D.....                         | € | 300,00   |
| für eine Urnensäule (3 Kuben für je 4 Urnen) im Teil D.....           | € | 900,00   |
| für eine Urnensäule inkl. davorliegender Erdgrabstelle im Teil D .... | € | 1.200,00 |
| für eine Urnengrabstelle im Teil E .....                              | € | 760,00   |

**§ 3**

**Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für Grüfte wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für Kuben, Urnensäulen, Erdgrabstellen im Teil D und Urnengrabstellen im Teil E wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Urnengrabstellen als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

**§ 4**

**Beerdigungsgebühren**

Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates beträgt bei:

|  |   |          |
|--|---|----------|
| a) Erdgrabstellen im Teil A-C  | € | 470,00   |
| b) Grüften   | € | 470,00   |
| c) blinden Grüften (Erdgrabstelle mit Deckel)  | € | 470,00   |
| d) Urnen   | € | 150,00   |
| e) Zuschlag für Grabdeckel abheben und<br>Wiederversetzen des Grabdeckels<br>bei Grüften und blinden Grüften               | € | 2.000,00 |
| f) Zuschlag für das Öffnen und Schließen<br>einer Grabstelle (ausgenommen lit. e) an<br>einem Samstag, Sonn- oder Feiertag | € | 150,00   |

## § 5

### Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung - Exhumierung - einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

## § 6

### Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. Leichenkammer

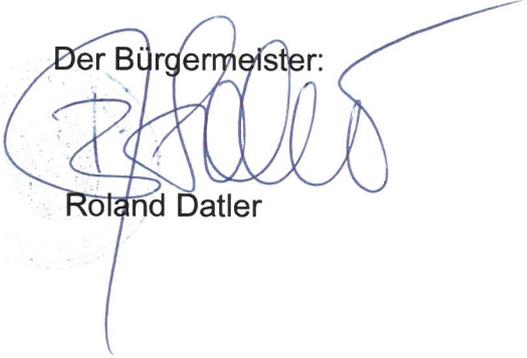
Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. Leichenkammer beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00 und für den Begräbnistag € 200,00.

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Der Bürgermeister:

  
Roland Datler

Angeschlagen am: 27. März 2024

Abgenommen am: *16. April 2024*